

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 09.07.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dezernat III
Dezernat VI Amt: Mobilitäts- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0206 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Satzung über die Einschränkung und den Verzicht auf die Herstellung von
notwendigen und nicht notwendigen Stellplätzen im Marienquartier

Vorlage vom: 28.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Einschränkungs- und Verzichtssatzung zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen im Marienquartier wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Einschränkungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.06.2024

Mit dem Bebauungsplan M 34 – Marienplatz – („Marienquartier“) wird in Darmstadt ein weiteres Quartier mit nachhaltiger Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung realisiert. Das Marienquartier liegt zentral in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt. Gleichzeitig sind die Knotenpunkte im umliegenden Straßennetz des Marienquartiers heute bereits hoch ausgelastet, so dass von Anfang an Mobilitätsalternativen zum eigenen Auto angeboten werden sollen und im Gegenzug die Autos hier weniger Platz in Anspruch nehmen, als bisher üblich. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Emissionsbelastung infolge des motorisierten Individualverkehrs (MIV) geleistet sowie die Aufenthaltsqualität im Quartier gefördert.

Grundlage für ein qualitätsvolles und autoarmes Umfeld ist ein reduzierter Stellplatzschlüssel sowie die Konzentration der Stellplätze in einer Tiefgarage. Mit dem Mobilitätskonzept soll der Verkehr des Quartiers effizient, umwelt- und umfeldverträglich abgewickelt werden. Analog anderen autoarmen Quartieren soll die Bewohnerschaft von Anfang an durch Mobilitätsalternativen zum eigenen Auto unterstützt werden.

Dabei ist ein wirksames Mobilitätskonzept ein unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung. Das vorgesehene Mobilitätskonzept umfasst insbesondere folgende Bausteine:

- Privates E-Lastenrad-Pooling oder öffentliches E-Lastenrad-Sharing
- Mobilitätsberatung
- Fahrradreparaturstationen
- Paketkasten-Anlage

Hierdurch können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Beschränkung der Stellplätze auf privaten Flächen insgesamt
- Konzentration des Stellplatzangebots in einer Tiefgarage

Mit der „Einschränkungs- und Verzichtssatzung Marienquartier“ wird eine notwendige bauordnungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes geschaffen. Aufgabe der Satzung ist es, die Anzahl und räumliche Verteilung des Stellplatzangebots auf privaten Flächen so zu definieren, dass das innovative verkehrliche Konzept für das Quartier erfolgreich umgesetzt werden kann.

Mindest- und Höchstzahl von Stellplätzen

Die Hessische Bauordnung ermöglicht es den Gemeinden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse durch Satzung zu regeln, ob und in welchem Umfang bei baulichen Vorhaben Stellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (HBO § 44 Abs. 1 Satz 1)

Die durchgeführte Verkehrsuntersuchung verdeutlicht, dass die durch das Marienquartier erzeugten Neuverkehre an den umliegenden Knotenpunkten nur in begrenztem Umfang abgewickelt werden können.

Die verkehrliche Situation fordert eine Einschränkung des Stellplatzangebotes gegenüber anderen Anforderungen: es besteht die Notwendigkeit den Anteil des Kfz-Verkehrs am gesamten Verkehr von und zum Marienquartier möglichst gering zu halten und bestehende Knotenpunkte nicht zu belasten, wozu auch ein beschränktes Parkraumangebot beitragen kann. Die fußläufige Nähe zur Innenstadt und die Angebote des Umweltverbundes sind so attraktiv, dass von einer gegenüber gängigen Werten geringeren Stellplatznachfrage

ausgegangen werden kann und ein eingeschränktes Stellplatzangebot auch nicht zu Problemen des ruhenden Verkehrs führt. Ein Ausweichen bzw. eine Verlagerung der Stellplatzsuchenden auf Nachbarquartiere ist aufgrund der bereits vorhandenen Parkraumbewirtschaftung nicht zu befürchten.

Geltungsbereich

Der in § 1 der Satzung definierte Geltungsbereich ist identisch mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan M 34 – Marienplatz – in der Fassung der Vorlage 2023/0041 vom 06.02.2023 (Offenlagebeschluss). Auf diese Weise wird die räumliche Kongruenz der künftigen bauleitplanerischen Festsetzungen mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Ruhenden Kfz-Verkehr sichergestellt.

Ruhender Verkehr

Mit diesem Konzept wird das Parken für Bewohnende gebündelt und die Stellplätze in einer Tiefgarage auf dem Baugrundstück untergebracht. Damit wird die Präsenz von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum zugunsten von mehr Aufenthaltsqualität gemindert. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage befindet sich an der Hügelstraße. Abstellplätze für Fahrräder befinden sich in den Außenflächen und in der Tiefgarage.

Die Einschränkungs- und Verzichtssatzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 28.06.2024

Dezernat III

Dezernat VI

Michael Kolmer
Stadtrat

Paul Georg Wandrey
Stadtrat